

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 70/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludovicus K[REDACTED],

[REDACTED] Avenue C [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED]-Sch [REDACTED], Be [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, T [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 18. Dezember 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 5. Juni 1986 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint, sachverständig beraten,
im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß
das beim Kläger vorliegende psychische Leiden mit einem
verfolgungsbedingten Anteil auf die Verfolgung zurückzu-
führen sei. § 4 der 2. DV-BEG ist daher auf den Fall des
Klägers nicht anwendbar. Ob der Berufungsrichter dabei die
Vermutung des § 28 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 BEG beachtet hat,
ist seinem Urteil zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen.

Abgesehen davon, daß sich aus dem Sachverhalt des Berufungsurteils und den Verwaltungsakten nicht ergibt, ob die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 BEG überhaupt beim Kläger vorliegen, das heißt, ob ihm die Freiheit im Sinne von § 43 BEG entzogen worden und das psychische Leiden während einer etwaigen Freiheitsentziehung oder spätestens acht Monate nach ihrer Beendigung aufgetreten ist, würde es sich insoweit nur um einen schlichten Rechtsfehler (Übersehen einer gesetzlichen Bestimmung) oder um Fragen der Beweiswürdigung handeln. In beiden Fällen kommt eine Zulassung der Revision nicht in Betracht.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision. Er hat mit Schriftsatz vom 14. Mai 1986, den er in der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1986 übergeben hat, keinen Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur Befragung gemäß §§ 402, 397 ZPO gestellt, sondern beantragt, den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des von ihm erstellten schriftlichen Gutachtens zu laden. Ob das Gericht den Sachverständigen hierzu in die mündliche Verhandlung laden wollte, stand gemäß § 411 Abs. 3 ZPO in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seinem tatrichterlichen Ermessen (BGHZ 6, 398, 401; BEG RzW 1969, 213; 1975, 60 Nr. 22). Auf ein Abweichen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 402, 397 ZPO (BGHZ 35, 370 = NJW 1961, 2308) kann sich der Kläger daher nicht mit Erfolg berufen.

Merz

Zorn